

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auf Grund der Erlassung eines Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (StKJHG), LGBl. Nr. xx/2013, sind im Verordnungswege Konkretisierungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Diesem gesetzlichen Auftrag wird mit der vorliegenden Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO Rechnung getragen.

2. Inhalt:

Die vorliegende Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung (StKJHG-DVO) regelt Folgendes:

- Leistungskatalog, Entgeltkatalog und Ab- und Verrechnungsmodalitäten der Erziehungshilfen (wie bisher auch in den Anlagen 1 bis 3 der StJWG-DVO, LGBl. Nr. 7/2005 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2013)
- Bestimmungen über den Kinder- und Jugendhilfebeirat (über die Mitglieder, die Einberufung der Sitzungen, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung sowie über die Entschädigung der Mitglieder für Zeitversäumnis und Fahrtkosten)
- Bestimmungen über die Feststellung der Eignung von Pflegepersonen
- Bestimmungen über das Pflegekindergeld und die Erstausrüstungspauschale (sowie deren Erhöhung um 2,4%)
- Kostenzuschüsse

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land und den Gemeinden entstehen durch die Erhöhung des Pflegekindergeldes sowie der Erstausrüstungspauschale für das Jahr 2014 auf Basis der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2012 voraussichtlich Mehrkosten in der Höhe von 94.700 Euro. Diese Erhöhung beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) rund **56.820 Euro** und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40 %) **37.880 Euro**.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Auf Grund der Erlassung eines Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (StKJHG), LGBl. Nr. xx/2013, sind im Verordnungswege Konkretisierungen einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Diesem gesetzlichen Auftrag wird mit der vorliegenden Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung – StKJHG-DVO Rechnung getragen.

Um eine leichtere Handhabung zu erreichen wurden alle Verordnungsermächtigungen des StKJHG nicht gesondert, sondern gesammelt in einer Verordnung zusammengefasst. Dementsprechend wurde die Verordnung in fünf Abschnitte gegliedert, wobei der erste Abschnitt einen Katalog von Leistungen und Entgelten für Erziehungshilfen sowie die Ab- und Verrechnungsbestimmungen, der zweite Abschnitt die näheren Bestimmungen über den Kinder- und Jugendhilfebeirat, der dritte Abschnitt nähere Bestimmungen zu den Pflegeverhältnissen im Rahmen der vollen Erziehung und den privaten Pflegeverhältnissen sowie der vierte Abschnitt Kostenzuschussbestimmungen enthält (der fünfte Abschnitt regelt die Schlussbestimmungen).

2. Inhalt:

Die vorliegende Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung (StKJHG-DVO) regelt Folgendes:

- Leistungskatalog, Entgeltkatalog und Ab- und Verrechnungsmodalitäten der Erziehungshilfen (wie bisher auch in den Anlagen 1 bis 3 der StJWG-DVO, LGBl. Nr. 7/2005 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2013)
- Bestimmungen über den Kinder- und Jugendhilfebeirat (über die Mitglieder, die Einberufung der Sitzungen, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung sowie über die Entschädigung der Mitglieder für Zeitversäumnis und Fahrtkosten)
- Bestimmungen über die Feststellung der Eignung von Pflegepersonen
- Bestimmungen über das Pflegekindergeld und die Erstausrüstungspauschale (sowie deren Erhöhung um 2,4%)
- Kostenzuschüsse

Die Kundmachung der Anlagen 1, 2 und 3 erfolgt durch Auflage gemäß § 1 Abs. 2.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Dem Land und den Gemeinden entstehen durch die Erhöhung des Pflegekindergeldes sowie der Erstausrüstungspauschale für das Jahr 2014 auf Basis der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2012 voraussichtlich Mehrkosten in der Höhe von 94.700 Euro. Diese Erhöhung beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) rund **56.820 Euro** und für die Sozialhilfeverbände sowie die Stadt Graz (40 %) **37.880 Euro**.

Dem Land und den Gemeinden entstehen voraussichtlich keine weiteren Mehrkosten, da durch den Ausbau von Präventivhilfen (Erhöhung der Ausgaben für Kostenzuschüsse) mit einer Reduzierung der Anzahl von Erziehungshilfen zu rechnen sein wird.

II. Besonderer Teil

Zum 1. Abschnitt (Erziehungshilfen):

§ 1 (Regelungsgegenstand):

Wie bereits bisher in der StJWG-DVO, LGBl. Nr. 7/2005 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2013, sind der Verordnung drei Anlagen beigegeben, welche den eigentlichen inhaltlichen Teil der gegenständlichen Bestimmungen determinieren. Die Anlage 1 regelt die sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernisse für die Erbringung von Erziehungshilfen und Maßnahmen der Qualitätssicherung (Leistungskatalog); die Anlage 2 regelt die Entgelte für die zu erbringenden Leistungen (Entgeltkatalog), während die Anlage 3 die Ab- und Verrechnung und Maßnahmen des Controllings beinhaltet. Basis der Normkosten sind wie bisher standardisierte Leistungsbeschreibungen, welche den geforderten Leistungsumfang bzw. die qualitativen Anforderungen abbilden. Die Bestimmungen folgen dem Grundsatz, dass „vergleichbare“ Leistungen mit „vergleichbaren Leistungspreisen“, unabhängig vom Leistungserbringer, abgegolten werden.

§ 2 (Zusätzliche Kostenübernahmen):

Diese Regelung entspricht dem § 2 Z. 1 der StJWG-DVO, LGBl. Nr. 7/2005 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2013.

Zum 2. Abschnitt (Kinder- und Jugendhilfebeirat):

Zu § 3 (Aufgaben):

Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Landesregierung in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe beraten.

Daher zählen zu den Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfebeirates, die Befassung mit grundsätzlichen Fragen der Planung und Entwicklung neuer Strukturen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und die Beurteilung von gesellschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die sich auf Kinder und Jugendliche nachteilig auswirken können. Außerdem ist er vor der Bestellung der Kinder- und Jugendanwältin/des Kinder- und Jugendanwaltes zu hören.

Wie der Vorgänger, der Jugendwohlfahrtsbeirat, hat sich auch der Kinder- und Jugendhilfebeirat eine Geschäftsordnung zu geben, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf. In dieser Geschäftsordnung sind insbesondere (Achtung: Aufzählung demonstrativ) die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Gründe für die Beendigung der Funktion sowie die Einberufung der Sitzungen festzulegen.

Zu § 4 (Zusammensetzung):

Der Kinder- und Jugendhilfebeirat besteht aus 14 Mitgliedern, die von der Landesregierung zu bestellen sind. Im Gegensatz zum Jugendwohlfahrtsbeirat kommt es zu einer „Entpolitisierung“ bei der Zusammensetzung der Mitglieder (unter Verweis auf die Aufgabe der „Beratung der Landesregierung“).

Dem Kinder- und Jugendhilfebeirat gehören folgenden Mitglieder an: Vier vom für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Regierungsmitglied nominierte Mitglieder (drei Mitglieder aus der Abteilung des Amtes der Landesregierung, die für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist und ein Mitglied aus einer Bezirksverwaltungsbehörde), die Kinder- und Jugendanwältin/der Kinder- und Jugendanwalt, eine Vertreterin/ein Vertreter der Justiz, eine Vertreterin/ein Vertreter der Exekutive, eine Vertreterin/ein Vertreter der Bewährungshilfe, ein Mitglied, das auf Grund wissenschaftlicher Tätigkeit besondere Sach- und Problemkenntnisse in Fragen der Kinder- und Jugendhilfe hat.

Darüber hinaus gehören dem Kinder- und Jugendhilfebeirat noch fünf Mitglieder, welche als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen vom Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Erbringung bestimmter Leistungen beauftragt wurden und vom Verein „Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger“ (bzw. bei einer Umbenennung der jeweilige Dachverband) vorgeschlagen werden, an. Bei der Auswahl ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jedenfalls VertreterInnen repräsentativer Einrichtungen bestellt werden und möglichst verschiedene Fachrichtungen vertreten sind. Wird vom Dachverband das Vorschlagsrecht nicht ausgeübt, so hat die Landesregierung diese Mitglieder zu bestimmen und zu bestellen. Bei der Auswahl hat die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, dass jedenfalls VertreterInnen repräsentativer Einrichtungen bestellt werden und möglichst verschiedene Fachrichtungen vertreten sind.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat.

Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfebeirates fällt mit der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages zusammen. Die Mitglieder haben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendhilfebeirates weiterzuführen.

Eine Geschäftsstelle für den Kinder- und Jugendhilfebeirat ist einzurichten. Diese Festlegung wird in einer Verordnung des Landeshauptmannes, in der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, zuletzt in der Fassung Grazer Zeitung, Nr. 306 Stück 39/2013, erfolgen (Geschäftsstelle wird die für die fachlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung sein).

Zu § 5 (Sitzungen):

Zur ersten (konstituierenden) Sitzung des Kinder- und Jugendhilfebeirates hat die Landesregierung einzuladen (des Weiteren ist der Kinder- und Jugendhilfebeirat mindestens dreimal im Jahr von der/vom Vorsitzenden einzuberufen).

Der Kinder- und Jugendhilfebeirat hat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter zu wählen. Bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden, obliegt die Vorsitzführung in der konstituierenden Sitzung der/dem bisherigen Vorsitzenden.

Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist gegeben, wenn außer der/dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (Präsenzquorum). Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (Konsensquorum) gefasst. Stimmenthaltung und Stimmgleichheit gelten als Ablehnung. Er kann die Vertraulichkeit der Beratung beschließen.

An den Sitzungen des Beirates kann das für Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe zuständige Regierungsmitglied mit beratender Stimme teilzunehmen (oder eine Vertreterin/einen Vertreter entsenden).

Bei Bedarf kann der Kinder- und Jugendhilfebeirat zu einzelnen Beratungsgegenständen ExpertInnen und Auskunftspersonen beiziehen (bspw. ExpertInnen aus dem Bereich der Psychiatrie).

Zu § 6 (Entschädigung der Mitglieder):

Die Tätigkeit im Kinder- und Jugendhilfebeirat wird von den Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 1 Z. 3 bis 7 ehrenamtlich ausgeübt. Sie haben auf Antrag lediglich Anspruch auf Ersatz der den Bediensteten des Landes Steiermark zustehenden Reisegebühren. Denselben Anspruch haben gemäß § 5 Abs. 6 beigezogene ExpertInnen und Auskunftspersonen.

Zum 3. Abschnitt (Pflegeverhältnisse im Rahmen der vollen Erziehung und private Pflegeverhältnisse):

Pflegepersonen sind gemäß § 3 Z. 7 StKJHG Personen, die Pflegekinder pflegen und erziehen. Das können verheiratete, in einer Lebensgemeinschaft oder in einer sonstigen Partnerschaft lebende Personen oder auch alleinstehende Personen sein. Im Hinblick auf das primäre Ziel des Kinderschutzes unterscheidet sich die Definition der „Pflegekinder“ und „Pflegepersonen“ im Kinder- und Jugendhilferecht wie auch bisher von jener des bürgerlichen Rechts und ist nur im Anwendungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe maßgeblich.

In Entsprechung des bisherigen § 5 Abs. 2 StJWG-DVO, LGBl. Nr. 7/2005 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2013, gibt es auch besondere Ausprägungen von Pflegepersonen. Da das System des Pflegekinderwesens allerdings dynamisch bleiben sollte, ist die Aufzählung (Kurzzeitpflegepersonen, familienpädagogische Pflegepersonen [dazu zählen die familienbegleitenden Pflegepersonen] sowie familienpädagogische Krisenpflegepersonen) demonstrativ.

Pflegekinder sind gemäß § 3 Z. 6 StKJHG Kinder und Jugendliche (im Alter zwischen 0 und 18 Jahren), die von anderen als den Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauten Personen) nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden. Die vorübergehende Unterbringung bei anderen Personen z. B. für die Dauer eines kurzen Spitalsaufenthalts beziehungsweise einer Reise oder die regelmäßige Betreuung durch Tagesmütter/-väter erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Kinder und Jugendliche, die durch nahe Verwandte betreut werden, gelten dann als Pflegekinder, wenn die Fremdunterbringung im Rahmen der vollen Erziehung erfolgt ist.

Zu § 7 (Eignung von Pflegepersonen):

Mit den Qualifizierungsmaßnahmen und der fachlichen Begleitung von Pflegepersonen sowie der Vermittlung von Pflegeverhältnissen können private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beauftragt werden. Die Vermittlung besteht in der Auswahl einer für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Pflegekindes geeigneten Pflegeperson. Jede

Vermittlung hat dem Wohl des Pflegekinds zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, dass eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung – davon abweichend sind lediglich die Unterbringungen bei Pflegepersonen gemäß § 3 Z. 7 lit. a bis c – hergestellt wird und die bestmögliche familiäre und soziale Entfaltung des Kindes oder Jugendlichen gesichert ist.

Demgegenüber sind die Feststellung der Eignung der Pflegepersonen sowie die Pflegeaufsicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Pflegeverhältnisse, die auf Initiative des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Fremdunterbringung von gefährdeten Kindern begründet werden (im Rahmen der vollen Erziehung), bedürfen keiner bescheidmäßigen Bewilligung; die Beauftragung der Pflegepersonen erfolgt mittels Vereinbarung (Vertrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers mit den Pflegepersonen), die nur erfolgen darf, wenn die Pflegepersonen geeignet sind. Vor Übergabe eines Pflegekinds ist die persönliche Eignung der Pflegepersonen vom Kinder- und Jugendhilfeträger zu prüfen und zu dokumentieren. Die Eignung der in Betracht kommenden Personen – nahe Verwandte ebenso wie sonstige Personen – ist nach fachlichen Kriterien zu überprüfen.

Pflegepersonen sind geeignet, wenn sie im Hinblick auf die geplante Art und Dauer des Pflegeverhältnisses und unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Pflegekinds eine förderliche Pflege und Erziehung gewährleisten können (oberster Grundsatz im Rahmen der Eignungsfeststellung – **Abs. 1**). Das bedeutet aber auch, dass die Aufnahme eines Pflegekinds kinderlosen Paaren/Personen nicht zur Verwirklichung ihres Familienglückes dienen soll (die Aufnahme eines Pflegekinds soll keinesfalls ein fehlendes leibliches oder zu adoptierendes Kind ersetzen). Im Fokus steht stets das Kindeswohl!

In **Abs. 2** der vorliegenden Verordnung werden einzelne (demonstrative) Kriterien angeführt, welche im Rahmen der Eignungsfeststellung (ist mit einer Beurteilung der Eignung gleichzusetzen, da kein Bescheid zu erlassen ist), zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien betreffen die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung, die Erziehungsfähigkeit sowie die Belastbarkeit des Familiensystems, Bekenntnis zum Pflegeverhältnis (für einen gelingenden Beziehungsaufbau und eine positive Entwicklung des Pflegekinds),

- Fähigkeit zur Selbstreflexion insbesondere in Bezug auf Motivation und Erwartungen,
- Bereitschaft zur Einsicht in die eigene Familienstruktur und Familiendynamik,
- Reflexion über eigene (auch negative) Kindheitserfahrungen,
- Empathie und Feingefühl,
- psychische und physische Belastbarkeit,
- Beziehungsfähigkeit und Bindungsfähigkeit,
- Konfliktlösungskompetenz,
- Fähigkeit zur sozialen Integration,
- offenes Kommunikationsverhalten innerhalb und außerhalb der Familie,
- Verständnis im Umgang mit schwierigen Verhaltensweisen und eine positive Haltung diese zu bewältigen,
- Toleranz im pädagogischen Bereich (kindgerechte Einstellung zu Belohnung, Bestrafung, Sexualität, Leistung),
- Bereitschaft zur Fortbildung,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger, den leiblichen Eltern, eventuell involvierten anderen Helfersystemen,
- eine nicht abwertende Haltung gegenüber den leiblichen Eltern.

Ex lege nicht geeignet (**Abs. 3**) sind Pflegepersonen, wenn bei ihnen oder mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende Personen ansteckende, schwere chronische, körperliche, psychische oder geistige Erkrankungen aufweisen (**Abs. 3 Z. 1**). Außerdem liegt die Eignung nicht vor, wenn die Pflegepersonen oder mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Personen über Vorstrafen (**Abs. 3 Z. 2**) verfügen, die das Wohl des Pflegekinds gefährdet erscheinen lassen. So wird bspw. eine Vorstrafe aufgrund eines Verkehrsunfalles nicht unbedingt als Vorstrafe, die das Wohl des Pflegekinds gefährdet erscheinen lässt, zu qualifizieren sein. Im Gegensatz dazu zeugt eine Vorstrafe wegen Amtsmissbrauch nicht unbedingt von Werten, die einem Pflegekind vermittelt werden sollten. Ein weiterer Ausschlussgrund (**Abs. 3 Z. 3**) als Pflegeperson liegt vor, wenn Erziehungshilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe bei leiblichen Kindern oder Kindern von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gesetzt wurden (vor allem aufgrund von Gewalt in der Familie oder bei nicht ausreichender Betreuung dieser Kinder). Auch sonstige Gründe, die zu Zweifeln an der Verlässlichkeit Anlass geben und das Wohl des Pflegekinds gefährdet erscheinen lassen, gelten als Kriterium einer „Nichteignung“ als Pflegeperson (**Abs. 3 Z. 4**). Dabei ist insbesondere an existenzbedrohende Schulden zu denken oder wenn zu befürchten ist, dass die Übernahme des Pflegekinds nur aus finanziellen Erwägungen erfolgt. Darunter

subsumierbar ist auch die mangelnde Kooperation mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger, da die mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit Zweifel an der Verlässlichkeit geben kann, die das Wohl des Pflegekinds gefährdet erscheinen lässt.

Zu § 8 (Prüfung der Eignung):

Aufgrund einer schriftlichen Bewerbung als Pflegeperson wird die Eignung als Pflegeperson geprüft. Gemäß § 33 Abs. 4 StKJHG sind Pflegepersonen verpflichtet, im Rahmen der Eignungsfeststellung, der Leistungserbringung und der zumindest einmal jährlich durchzuführenden Pflegeaufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, notwendige Dokumente vorzulegen sowie die Kontaktaufnahme mit dem betreuten Kind oder Jugendlichen und die Besichtigung von Räumlichkeiten zu ermöglichen.

Damit der Kinder- und Jugendhilfeträger die Eignungsfeststellung durchführen kann, sind daher neben dem ärztlichen Attest der Pflegepersonen sowie aller mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen auch die Einkommensnachweise der Pflegepersonen vorzulegen (**Abs. 1**). Dafür wird ein eigenes Formular „Ärztliches Attest“ vom Kinder- und Jugendhilfeträger zur Verfügung gestellt, das konkrete Fragestellungen zu den Themen Sucht, ansteckende schwere chronische oder psychische Erkrankungen oder Auffälligkeiten von allen im Haushalt lebenden Personen enthält.

Darüber hinaus (**Abs. 2**) hat der Kinder- und Jugendhilfeträger Auszüge aus dem Strafregister und der Sexualstraftäterdatei für die Pflegepersonen sowie aller im gemeinsamen Haushalt lebenden mündigen Personen durchzuführen (vgl. § 40 B-KJHG iVm § 13 StKJHG). Des Weiteren können Auszüge aus der zentralen Gewaltschutzdatei (§ 58c SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2013) verlangt werden.

Im Rahmen der Pflegeplatzherhebung sind mindestens drei Hausbesuche (**Abs. 3**) von SozialarbeiterInnen durchzuführen. Mindestens ein Hausbesuch hat mit einer weiteren Fachkraft zu erfolgen (vgl. § 9 StKJHG – bspw. ein/e weitere/r SozialarbeiterIn oder ein/e Psychologin). Bei den Hausbesuchen sind Gespräche mit der gesamten Familie, einzelnen Familienmitgliedern, aber auch bereits in dieser Familie befindlichen Kindern zu führen, sofern diese auf Grund ihres Alters und ihres Entwicklungsstandes in der Lage sind, sich zu äußern. Bei Bedarf ist ein amtspsychologisches Gutachten einzuholen.

Ebenso sind im Rahmen der Pflegeplatzhergebung auch die räumlichen Verhältnisse am Wohnort der zukünftigen Pflegepersonen zu überprüfen (**Abs. 4**). Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass für das aufzunehmende Kind ein entsprechender Lebensraum vorhanden ist. Bei Bedarf ist ein Bausachverständigengutachten einzuholen.

Die Pflegepersonen sind schriftlich über das Ergebnis der Eignungsfeststellung zu informieren (schriftliche Mitteilung).

Zu § 9 (Qualifizierungsmaßnahmen von Pflegepersonen):

Gemäß § 33 Abs. 2 StKJHG haben Pflegepersonen im Rahmen der Eignungsfeststellung an einer Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 22 Z. 1 StKJHG teilzunehmen. Die Qualifizierungsmaßnahme (zur Vorbereitung für die Aufgaben der Pflegepersonen) stellt somit einen Teil der Eignungsfeststellung dar (**Abs. 1**).

Sollte zum Zeitpunkt des Eignungsfeststellungsverfahrens keine Qualifizierungsmaßnahme angeboten werden oder besteht die Notwendigkeit das Pflegekind sofort unterzubringen, so ist die Qualifizierungsmaßnahme innerhalb einer vom Kinder- und Jugendhilfeträger vorgegebenen Frist zu besuchen (**Abs. 2**).

Abweichend vom § 19 Abs. 4 B-KJHG wird hier eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme zugunsten von nahen Angehörigen normiert, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Situation fachliche Gründe nicht entgegenstehen. Nicht entgegenstehen werden fachliche Gründe jedenfalls dann, wenn die Kinder oder Jugendlichen schon bisher zumindest teilweise von den nahen Angehörigen versorgt oder gepflegt wurden und dies zum Wohle des Kindes erfolgt ist. Fachliche Gründe werden aber auch nicht entgegenstehen, wenn aufgrund anderer Umstände davon auszugehen ist, dass das Kindeswohl bei einer Unterbringung bei nahen Angehörigen eher gewährleistet ist, als dies bei einer anderen Unterbringungsart der Fall wäre.

Zu § 10 (Alter der Pflegekinder):

Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Pflegekind (**Abs. 1**) hat dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen und soll 45 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen individuell fachlich begründet sein. Bei Kurzzeitpflegepersonen im Sinne des § 3 Z. 7 lit. a und c StKJHG wird die Altersgrenze mit 65 Jahren festgelegt. Die förderliche Pflege und Erziehung muss bei den Pflegepersonen jedenfalls gewährleistet sein.

Der Altersunterschied zwischen leiblichen Kindern, Adoptivkindern und Pflegekindern (**Abs. 2**) soll einem natürlichen Geschwisterabstand entsprechen. Kinder und Jugendliche gleichen Alters oder mit gleichem Entwicklungsstand sollen nicht auf demselben Pflegeplatz betreut werden. Durch die Begrifflichkeit „sollen“ wird gewährleistet, dass Ausnahmen von diesen Grundsätzen – individuell fachlich begründet – möglich sind. Weiters sind der physische, psychische, geistige und soziale Entwicklungsstand der bereits in der Pflegefamilie lebenden Kinder und Jugendlichen sowie des unterzubringenden Pflegekindes zu berücksichtigen.

Zu § 11 (Anzahl der Pflegekinder):

Wie bereits bisher in der StJWG-DVO wird auch weiterhin die Anzahl der Pflegekinder begrenzt. So dürfen auf einem Pflegeplatz höchstens zwei Pflegekinder untergebracht werden. Die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder) darf vier nicht übersteigen (**Abs. 1**).

Ein drittes Pflegekind kann in Ausnahmefällen (**Abs. 2**) aufgenommen werden, wobei bei der Entscheidung auf die Belastbarkeit der Pflegepersonen und den physischen, psychischen, geistigen und sozialen Entwicklungsstand der bereits in diesem Pflegeverhältnis lebenden Kinder sowie des unterzubringenden Pflegekindes Rücksicht zu nehmen ist. In diesem Fall darf die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen (leibliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder) fünf nicht übersteigen.

Diese Regelung des Abs. 2 gilt auch für die Aufnahme einer Geschwisterreihe, wobei hier die zahlenmäßige Begrenzung wegfällt (**Abs. 3**).

Jene Kinder und Jugendliche (leibliche Kinder, Adoptivkinder), die der Betreuung durch die Pflegepersonen nicht mehr bedürfen, sind bei der Berechnung der Höchstanzahl pro Pflegeplatz nicht mehr zu berücksichtigen (**Abs. 4**).

Zu § 12 (Pflegekindergeld):

Die Bestimmung wird weitgehend von der Bestimmung der StJWG-DVO übernommen, mit der Unterscheidung, dass die StJWG-DVO von „Pflegeelterngehalt“ spricht, während die neue Terminologie „Pflegekindergeld“ lautet. Die Beträge werden im Gegensatz zur StKJHG-DVO um 2,4% erhöht (Das Pflegeelterngehalt wurde letztmalig mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 erhöht [LGBl. Nr. 15/2010]).

Zu § 13 (Erstausstattungspauschale):

Auch diese Bestimmung entspricht weitgehend der Vorgängerbestimmung. Die Beträge werden im Gegensatz zur StKJHG-DVO um 2,4% erhöht.

Gemäß **Abs. 2** gebührt Kurzzeitpflegepersonen gemäß § 3 Z. 7 lit. a StKJHG, familienpädagogischen Pflegepersonen gemäß § 3 Z. 7 lit. b StKJHG sowie familienpädagogischen Krisenpflegepersonen gemäß § 3 Z. 7 lit. c StKJHG keine Erstausstattungspauschale.

Zum 4. Abschnitt (Kostenzuschüsse):

§ 16 Abs. 4 B-KJHG 2013 sieht vor, dass für die Inanspruchnahme von „Sozialen Diensten“ (Präventivhilfen im Sinne des StKJHG) Entgelte eingehoben werden können. Bei der Festsetzung derselben ist einerseits darauf zu achten, dass finanzschwache Personen/Familien von der Teilnahme nicht ausgeschlossen werden und andererseits das Vertrauen der Bevölkerung in die Qualität der Leistung gestärkt wird.

Außerdem wurde bei der Ausgestaltung des Kostenzuschussystems besonderes Augenmerk auf eine kostensparende Administration, die mit einem geringen Aufwand durchgeführt werden kann, gelegt. Insofern dienen diese Bestimmungen den Bezirksverwaltungsbehörden auch als klare Richtschnur.

Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Rahmen der Präventivhilfen ist gemäß § 42 Abs. 1 StKJHG unentgeltlich. Präventivhilfen sollen für die Bevölkerung freiwillig und unbürokratisch in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen ist deshalb für die Zielgruppe unentgeltlich, da dies dem Wesen von Beratungshilfen entspricht. Die Kosten für sonstige Präventivhilfen sind primär von den die Hilfeleistungen in Anspruch nehmenden Personen zu tragen. Allerdings werden zu diesen Kosten nach Maßgabe des § 43 StKJHG in Verbindung mit vorliegender Verordnung Kostenzuschüsse gewährt.

Aufgrund des neuen Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes soll es zu einer Forcierung der Präventivhilfen (und damit im Zusammenhang mit einer Eindämmung von Erziehungshilfen) kommen. Aus diesem Grund wird im

Wege der Planung im Jahr 2014 festzulegen sein, welche Präventivhilfen ausgebaut werden sollen. Daher ist Ende des Jahres 2014 nach dieser Evaluierungsphase mit der Einführung neuer Kostenzuschüsse für Präventivhilfen zu rechnen.

Zu § 14 (Gewährung):

Voraussetzung für die Gewährung eines Kostenzuschusses ist gemäß § 43 Abs. 1 (sowie Abs. 3) StKJHG die Antragstellung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, entweder vom Kind oder Jugendlichen oder seinen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen (oder der Pflegepersonen iZm § 21). Die gesetzlichen Vertretungsregelungen bleiben unberührt. Das bedeutet, dass hier im Unterschied zu den Erziehungshilfen im Rahmen der vollen Erziehung sowie der Unterbringung von jungen Erwachsenen (§ 31 StKJHG) die Betroffenen die Frage der Finanzierung der entsprechenden Präventivhilfe selbst zu klären haben.

Auf die Gewährung eines Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung für die Gewährung dieses Kostenzuschusses ist allerdings, dass damit eine eigenständige Wahrnehmung der Pflege und Erziehung zur Förderung der Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen erwartet werden kann. Außerdem sollte nicht innerhalb der letzten 18 Monate eine Leistungszusage für eine Präventivhilfe abgegeben wurde (mit der gleichen Indikation).

Liegen alle für die Gewährung eines Kostenzuschusses notwendigen Unterlagen und Nachweise vor, hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Anzumerken ist, dass der Kostenzuschuss erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt wird (beim Kostenzuschuss für Psychotherapie finden auch Leistungen innerhalb eines Monats vor Einbringung des Antrages Berücksichtigung).

Zu § 15 (Leistungszusage):

Im Falle der Gewährung erfolgt eine Leistungszusage (formlose schriftliche Mitteilung bzw. Vereinbarung), welche die Art der Präventivhilfe, den Beginn, die höchstmögliche Dauer sowie das Ausmaß und die Höhe des Kostenzuschusses beinhaltet.

Liegen die Voraussetzungen für den Kostenzuschuss nicht mehr vor oder werden einer schriftlichen Aufforderung mit Einräumung einer angemessenen Frist zu Unrecht geleistete Kostenzuschüsse nicht rückerstattet, ist die Leistungszusage aufzuheben.

Sofern für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine Leistungen in Anspruch genommen werden, erlischt die Leistungszusage automatisch. Der Grund liegt darin, dass die Inanspruchnahme einer Präventivhilfe nur dann als zweckmäßig erachtet wird, wenn diese auch regelmäßig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wird.

Zu § 16 (Kostenzuschuss für Psychotherapie):

Grundvoraussetzung für einen Kostenzuschuss ist eine Kostenbeteiligung (Kostenzuschuss) des Sozial- bzw. Krankenversicherungsträgers. Darüber hinaus werden für die psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Präventivhilfen nur dann Kostenzuschüsse gewährt, wenn die Gesamtkosten der Psychotherapie die in Anlage 2 festgelegten Sätze nicht übersteigen (derzeit € 73,16). Als weitere Voraussetzung gilt eine Bestätigung der Amtspsychologie.

Sind diese Voraussetzungen gegeben, können für die Dauer eines Behandlungsjahres maximal 35 Therapieeinheiten bezuschusst werden. Im Einzelfall ist längstens für die Dauer eines weiteren Behandlungsjahres eine Zuschussleistung für 30 weitere Therapieeinheiten möglich. Die Verlängerungsmöglichkeit ist allerdings nur möglich, wenn seitens der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten entsprechende Angaben über den Therapieverlauf sowie eine Begründung der Therapiebedürftigkeit vorliegen und die Notwendigkeit der Fortsetzung der Psychotherapie von der Amtspsychologin/vom Amtspsychologen bestätigt wird.

Neu ist, dass bei jeweils einem Fünftel der Einheiten die Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen) aktiv mitarbeiten müssen.

Allen Anträgen sind die notwendigen Nachweise anzuschließen. Eine Leistungszusage für einen Kostenzuschuss erfolgt erst nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Einzel-Therapieeinheit (Behandlung zu 50 Minuten exklusive 10 Minuten Vorbereitungszeit), im ersten Behandlungsjahr 28,50 Euro, im zweiten Behandlungsjahr 21,80 Euro. Als neuer Kostenzuschuss wird auch ein Kostenzuschuss für eine Gruppen-Therapieeinheit (Behandlung zu 90 Minuten exklusive 10 Minuten Vorbereitungszeit) eingeführt. Dieser beträgt im ersten Behandlungsjahr 9,50 Euro, im zweiten Behandlungsjahr 7,27 Euro (wie auch beim Kostenzuschuss des Sozialversicherungsträgers wird der Betrag im Verhältnis zur Einzeltherapie um zwei Drittel reduziert). Die Zuschussleistung für eine Therapieeinheit erfolgt mit

einem Pauschalbetrag, dem das im Entgeltkatalog (Anlage 2) bestimmte Leistungsentgelt, eine zumutbare Eigenleistung und die Zuschussleistung des Sozial- bzw. Krankenversicherungsträgers zugrunde liegt.

Kein Kostenzuschuss wird gewährt, wenn die psychotherapeutische Behandlung zur Gänze auf Kosten des Sozial- bzw. Krankenversicherungsträgers erfolgt oder ein Kostenzuschuss gemäß § 16 gewährt wird.

Zu § 17 (Kostenzuschuss für psychologische Behandlung):

In Analogie zum Kostenzuschuss bei der Psychotherapie im Rahmen von Präventivhilfen wird auch eine Zuschussleistung für eine Behandlungszeit im Rahmen der psychologischen Behandlung vorgesehen und mit Pauschalbeträgen festgelegt, den das im Entgeltkatalog (Anlage 2) bestimmte Leistungsentgelt und eine zumutbare Eigenleistung zugrunde liegen.

Zu § 18 (Kostenzuschuss für interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung):

Neu in den Katalog von Kostenzuschüssen wird „interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung im Rahmen von Präventivhilfen“ aufgenommen.

Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung wird überwiegend in der Wohnung des betreuten Kindes durchgeführt, die Familienmitglieder sind in die Betreuung einzubeziehen. In erforderlichen Fällen kann die Betreuung auch ambulant in der Frühförderstelle erfolgen. Die Dauer dieser Präventivhilfe darf ein Jahr nicht überschreiten.

Die interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung soll durch möglichst früh einsetzende Arbeit mit dem Kind und seiner Familie, unter Einbeziehung des gesamten Umfeldes und anderen Fachleuten ermöglichen, dass die Erziehenden und die Familie bei der Entwicklungsförderung ihrer Kinder gestärkt werden, um Entwicklungsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten zu vermeiden.

Entsprechende Nachweise sind im Zusammenhang mit der Honorarlegung für die rechnerische und sachliche Leistungsüberprüfung vorzulegen (insbesondere der Förderplan).

Zu § 19 (Kostenzuschuss für Beratung und Betreuung bei Trennungs- und Verlusterlebnissen):

Aufgrund des präventiven Charakters der Beratung und Betreuung bei Trennungserlebnissen kommt es zu einer Herauslösung dieser Hilfe aus dem Maßnahmenbereich (Erziehungshilfen) und einer Neueinfügung eines Kostenzuschusses für diese Präventivhilfe. Ergänzt wird diese Hilfeleistung durch die Beratung und Betreuung bei Verlusterlebnissen.

Im Rahmen dieser Präventivhilfe werden Kinder und Jugendliche sowie deren/dessen Eltern(-teile) oder wichtige Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld, die von Trennung bzw. Scheidung oder Tod der Eltern oder naher Bezugspersonen betroffen sind, begleitet: Ihnen wird geholfen, mit der neuen Situation besser zurechtzukommen.

Zu § 20 (Kostenzuschuss für eine Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit):

Gemäß § 20 iVm § 43 Abs. 1 StKJHG kann im Rahmen von Präventivhilfen ein Kostenzuschuss für die stationäre Betreuung von Schwangeren und Müttern mit Kindern in Notsituationen gewährt werden. Hier wird die Regelung des § 21 StJWG-DVO übernommen. Wie bisher erfolgt die Zuschussleistung in Form von monatlichen Zuschüssen, wobei die Höhe des Kostenzuschusses pro Tag 90 % der in Anlage 2 festgelegten Sätze beträgt (vgl. Anlage 2, I. C.).

In der Wohngemeinschaft lernen schwangere Frauen, werdende Mütter mit Kleinkinder oder Mütter mit Säuglingen und Kleinkindern, eigene Ressourcen zu nutzen, reale Lebenspläne zu entwickeln und ihren Kindern eine bedürfnisgerechte Versorgung und Umgebung zu bieten, die deren Entwicklung fördert.

Das Grundziel ist die Befähigung von schwangeren Frauen, werdenden Mütter mit Kleinkindern oder Mütter mit Säuglingen und Kleinkindern ihren späteren Alltag (Beziehung, Wohnung, Arbeit, Haushalt und Kindererziehung) selbst zu meistern, um damit die Gefahr einer Störung im sozialen, emotionalen aber auch im psychischen sowie im physischen Bereich für Mutter und Kind auszuschließen.

Zu § 21 (Kostenzuschuss für die Unterbringung bei Pflegepersonen):

Hier wird die Regelung des § 19 StJWG-DVO übernommen. Zu beachten ist, dass im Gegensatz zum StJWG 1991 das StKJHG (aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 30 Abs. 3 B-KJHG) in § 44 Abs. 1 regelt, dass die vorläufig gemäß § 42 Abs. 2 StKJHG übernommenen Kosten, soweit dadurch der Unterhalt tatsächlich geleistet wurde, von den zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichteten zu ersetzen sind, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu

imstande sind oder zum Zeitpunkt der Gewährung der Erziehungshilfe dazu imstande waren. Eine Ersatzpflicht der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst ist nicht mehr vorgesehen, um ihnen einen verbesserten wirtschaftlichen Start in die Selbständigkeit zu ermöglichen.

Zu beachten ist allerdings, dass gemäß § 44 Abs. 3 StKJHG Forderungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des Unterhaltsbedarfs dienen, bis zur Höhe der Ersatzforderung – unmittelbar kraft Gesetzes auf Grund einer Mitteilung an den Dritten – auf den die volle Erziehung oder die Betreuung von jungen Erwachsenen gewährenden Kinder- und Jugendhilfeträger oder sonstigen Kostenträger übergehen (bspw. Waisenpensionen).

Zu § 22 (Übergangsbestimmungen):

Hier wird die Regelung des § 22b StJWG-DVO übernommen.